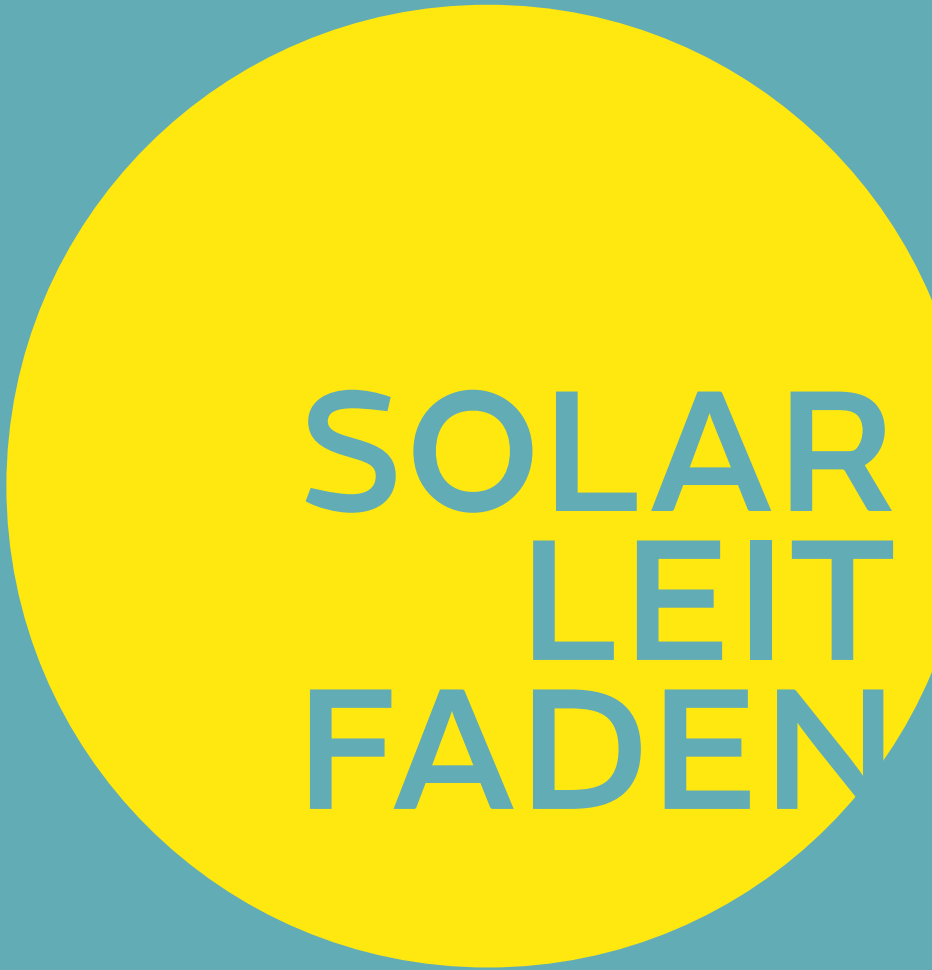


Stand Dezember 2014



# SOLAR LEIT FADEN

GENEHMIGUNGSVERFAHREN  
UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÜR PHOTOVOLTAIK- & SOLARWÄRMEANLAGEN

SOWIE BAUWERKSBEGRÜNUNG

# INHALT

Diese Broschüre beinhaltet ergänzend zum Solarleitfaden der Stadt Wien die Genehmigungsabläufe, Fördermöglichkeiten und Ansprechstellen, die bei der Nutzung solarer Energie sowie Bauwerksbegrünung relevant sind.

	Genehmigungsverfahren und Fördermöglichkeiten	
1	Photovoltaikanlagen	3
1.1	Anzeigepflicht nach dem WELWG	3
1.2	Genehmigung von Photovoltaikanlagen	3
1.3	Unterlagen zur Genehmigung einer Photovoltaikanlage als Ökostromanlage	4
1.4	Fördermöglichkeiten von Photovoltaikanlagen	5
2	Solarwärmeanlagen	6
2.1	Genehmigung von Solarwärmeanlagen	6
2.2	Fördermöglichkeiten von Solarwärmeanlagen	6
3	Solarpflicht bei Dienstleistungsgebäuden	7
4	Gründächer	8
4.1	Information und Beratung für Gründächer	8
4.2	Genehmigung für Gründächer	8
4.3	Fördermöglichkeiten für Gründächer	8
5	Fassadenbegrünungen	9
5.1	Information und Beratung zu Fassadenbegrünungen	9
5.2	Genehmigung von Fassadenbegrünungen	9
5.3	Fördermöglichkeiten von Fassadenbegrünungen	10

## 1 Photovoltaikanlagen

In Wien ist jede Photovoltaikanlage nach dem WELWG (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005) anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Auf Gebäuden mit mehr als 11 Meter Höhe ist eine Photovoltaikanlage auch nach der Bauordnung genehmigungspflichtig. Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, kann die Anlage als Ökostromanlage anerkannt werden.

### Folgende Verfahren gelten für Photovoltaikanlagen:

0-15 kW	Anzeigepflicht
15-50 kW	vereinfachtes Genehmigungsverfahren
> 50 kW	Genehmigungsverfahren

### 1.1 Anzeigepflicht laut WELWG-Novelle 2014

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung, das ist jene durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung, von maximal 15 kW ist rechtzeitig vor Beginn der Ausführung bei der MA 64 anzuzeigen.

### Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiberin der Anlage.
- Engpassleistung der Anlage.
- Technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung. Zweifach.
- Plan, aus welchem der Standort der Photovoltaikanlage und die für Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind. Zweifach.
- Angabe, ob ins öffentliche Netz eingespeist werden soll.
- Falls in das öffentliche Netz eingespeist werden soll, der Zählpunkt sowie die beabsichtigte Leistung der Einspeisung.
- Gegebenenfalls ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnanlagen, Versorgungsleitungen und dergleichen mit Namen und Anschrift der EigentümerInnen. Einfach.

### 1.2 Genehmigung von Photovoltaikanlagen nach dem WELWG

### Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen für die Begutachtung durch die MA 19: Dachdraufsicht, Ansicht und/oder Schnitte bemaßt, Bestandsfotos, Beschreibung von Materialien, Farben und Kostruktivi-

### AnsprechpartnerInnen

Erste Ansprechpartnerin ist die Gruppe Energie der MA 64. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt durch die MA 37 – Baupolizei, die Bewertung der Gestaltung durch die MA 19.

MA 64 – Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten  
1080 Wien, Lerchenfelder Straße 4  
post@ma64.wien.gv.at  
Telefon: + 43 1 4000-89919  
Fax: + 43 1 4000-99-89910  
Parteienverkehrszeiten:  
dienstags 7:30 bis 12:30 Uhr und  
donnerstags 7:30 bis 15.30 Uhr

MA 37 – Baupolizei  
1200 Wien,  
Dresdner Straße 73-75  
bauen.wien.at  
post@ma37.wien.gv.at  
Telefon: +43 1 4000 8037  
Fax: +43 1 4000 9937010  
Zuständig ist die jeweilige Gebietsgruppe bei Bewilligung nach Bauordnung.

MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung  
1120 Wien,  
Niederhofstraße 21–23  
post@ma19.wien.gv.at  
Telefon: +43 1 81114 88916  
Fax: +43 1 81114 9988910  
Parteienverkehrszeiten:  
dienstags und donnerstags von  
8:00 bis 12:30 Uhr

Eine detaillierte Beschreibung des Genehmigungsablaufs findet sich hier:  
<http://wua-wien.at/home/energie/checkliste-photovoltaik>

Die Formulare sind über folgenden Link erhältlich:  
<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/baurecht/elektrizitaet/fotovoltaikanlage.html>

on der Photovoltaik-Anlage. Dreifach.

- Technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage, insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung. Zweifach.
- Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die für Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind. Zweifach.
- Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 11 Absatz 1 WEIWG 2005. Zweifach.
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen. Zweifach.
- Gegebenenfalls ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnanlagen, Versorgungsleitungen und dergleichen mit Namen und Anschrift der EigentümerInnen. Einfach.
- Die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchdaten ergebenden Namen und Anschriften der EigentümerInnen der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll – einschließlich der dinglich Berechtigten (mit Ausnahme der HypothekargläubigerInnen) – und der EigentümerInnen der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Einfach.
- Zustimmung der EigentümerInnen der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage aufgestellt werden soll. Einfach.
- Nachweis, dass ein Netzanschluss an das Übertragungs- oder Verteilernetz sichergestellt ist. Einfach.
- Kopie der Vereinbarung über den Netzanschluss mit jener NetzbetreiberIn, an deren Übertragungs- oder Verteilernetz die Erzeugungsanlage angeschlossen werden soll. Einfach.
- Konformitätserklärung: Erklärung der HerstellerIn, dass die Anlage den einschlägigen europäischen Normen entspricht. Einfach.
- Im Vertretungsfall: Vollmacht.

### 1.3 Unterlagen zur Genehmigung einer Photovoltaikanlage als Ökostromanlage

- Ausdrückliches Ansuchen um Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage. Einfach.
- Unterlagen zweifach mit Angaben über:
  - den rechtmäßigen Betrieb der Anlage, wenn nicht gleichzeitig um Genehmigung der Anlage angesucht wird.
  - die eingesetzten Primärenergieträger. Bei Photovoltaikanlagen ist das 100% Sonnenenergie.
  - die technischen Größen wie Engpassleistung, das ist jene durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung.

- die Ausführung der Anlage, wie eingesetzte Technologie, sofern sich dies aus den Angaben zur Genehmigung nicht bereits ergibt.
  - die eindeutige Bezeichnung des Zählpunktes, über den die erzeugte Strommenge physikalisch in ein öffentliches Netz eingespeist wird (wie die Nummer, die vom Netzbetreiber, z.B. Wienstrom, bekannt gegeben wird).
- Name und Adresse des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist (Wien Energie Stromnetz GmbH, Mariannengasse 4–6, 1090 Wien).
  - Art und Umfang von Investitionsbeihilfen und/oder etwaiger weiterer Förderungen

### 1.4 Fördermöglichkeiten von Photovoltaikanlagen

#### Voraussetzungen

- Anlage mit mindestens 900 Volllaststunden pro Jahr, unter Nachweis standardisierter Berechnungsmethoden.
- Anlage mit Möglichkeit der Energieeinspeisung ins öffentliche Netz.
- Förderbar sind:
  - Investitionen in die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, unter anderem mittels Photovoltaikanlagen.
  - Kosten von immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den genannten Zielen notwendig sind und von befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden:
    - Grundsatzkonzepte
    - Regionalstudien
    - Planungs- und Beratungsleistungen
    - Energiekonzepte
    - Bewusstseinsbildende Maßnahmen
    - Aus- und Weiterbildung
    - Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche

#### Erforderliche Unterlagen

- Bindendes Angebot der Errichterfirma
- Berechnung der Volllaststunden mit standardisierten Methoden
- Vollständig ausgefülltes Einreichformular
- Vollmacht: Wird der Antrag durch eine/n AnlagenerrichterIn oder eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, ist eine schriftliche Vollmacht der FörderwerberInnen beizulegen.
- Der Antrag auf Förderung kann ausschließlich vor Beginn der Errichtung erfolgen. Es werden nur richtig und vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet. Ansuchen können durch natürliche oder juristische Personen gestellt werden. Jede zusätzlich beantragte und in Anspruch genommene Förderung ist der Förderstelle umgehend zu melden.

#### AnsprechpartnerInnen

##### Private AntragstellerInnen

Kommunal Kredit Public Consulting (KPC)

Der Förderantrag kann ausschließlich online erfolgen:  
[http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr\\_private/weitere\\_foerderung/landesfoerderung\\_wien/](http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_private/weitere_foerderung/landesfoerderung_wien/)

##### Für Anlagen, die auf Betrieben errichtet werden

MA 20 – Energieplanung  
1060 Wien, Amerlingstraße 11  
post@ma20.wien.gv.at  
Telefon:  
+ 43 1 4000-88305, -88306  
Fax: + 43 1 4000-99-88304

Die Formulare sind über folgenden Link erhältlich:  
<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/energieplanung/stromerzeugung/oekostromanlagen.html>

## 2 Solarwärmeanlagen

### 2.1 Genehmigung von Solarwärmeanlagen

Mit der MA 37 – Baupolizei ist vorab zu klären ob die Solarwärmeanlage bewilligungspflichtig ist und von der MA 19 begutachtet werden muss. Inhalt und Umfang der zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen werden von der MA 37 unter Berücksichtigung der geltenden Bauordnung für Wien vorgegeben. Solaranlagen nach §62a Abs1, Z24 BO sind grundsätzlich bewilligungsfrei, es besteht jedoch in folgenden Fällen Bewilligungspflicht:

- in Schutzzonen
- in Gebieten mit Bausperre

### 2.2 Fördermöglichkeiten von Solarwärmeanlagen

Die Förderaktion der Stadt Wien gilt bis 31.12.2015.

#### Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Investitionen in stationäre Solarwärmeanlagen in Wien durchführen. Gefördert werden Solarwärmeanlagen, die zur hocheffizienten Warmwasser- und Heizwärmebereitstellung dienen, bzw. Solarwärme-Wärmepumpen-Kombinationen, die zu einer hohen Bedarfsdeckung mit Energie vor Ort beitragen.

#### Förderbar sind:

- Solarabsorber einschließlich Trägergerüst und Montage
- Wärmepumpen einschließlich Montage, als Teil eines solaren Kombisystems
- Grundwasserbrunnen, Erdkollektoren, Erdwärmesonden und Energiepfähle für Wärmepumpen
- Wärmetauscher im Zusammenhang mit der erneuerbaren Aufbringung
- Speicher bzw. Speicherbehälter sowie die Verrohrung von Bauteilaktivierung
- Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen für Kollektor-, Speicher- und Kältekreislauf sowie Wärmedämmung für die angeführten Komponenten
- Messeinrichtungen für das Anlagenmonitoring
- die gleichzeitige Umstellung auf ein innovatives, klimarelevantes zentrales Heizungs- und Warmwassersystem
- Energieberatung
- Planungskosten im Zusammenhang mit der Anlage
- sonstige umweltrelevante Mehrkosten
- professionelle Abnahme der Anlage

Grundsätzlich wird bei der Förderung zwischen einer „Solarwärmeanlage für Ein- und Zweifamilienhäuser“ und einer „Solarwärmeanlage für Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten“ unterschieden. Für jeden dieser beiden Bereiche gibt es drei verschiedene Förderschienen, die zur Anwendung kommen können:

**Förderschiene A** umfasst Solarwärmeanlagen, die nicht im Zuge eines Neubaus bzw. einer umfassenden Gebäudesanierung errichtet werden. Das heißt, es handelt sich um Anlagen, die auf einem bestehenden Gebäude nachgerüstet werden, welches nicht gerade saniert wird.

**Förderschiene B** umfasst hocheffiziente Solarwärmeanlagen, die im Zuge eines Neubaus bzw. einer umfassenden Gebäudesanierung errichtet werden.

**Förderschiene C** umfasst Solarwärme-Wärmepumpen-Kombisysteme, die im Zuge eines Neubaus bzw. einer umfassenden Gebäudesanierung errichtet werden. Das System besteht aus einer Wärmepumpe, die mit einer hocheffizienten Solarwärmeanlage entsprechend Förderschiene B gekoppelt wird.

## 3 Solarpflicht bei Dienstleistungsgebäuden

Die Novelle der Wiener Bauordnung von 2014 sieht in **§ 118 Abs. 3b und 3c** vor, dass Neubauten, mit Ausnahme von Wohngebäuden und Bauwerken, die ausschließlich oder überwiegend Bildungszwecken dienen, unter Einsatz solarer Energieträger auf Gebäudeoberflächen mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche zu errichten sind.

Ausnahmen über Effizienzgewinne sind möglich: 0,7 kWp pro 100 m<sup>2</sup> können mit über den Standard hinausgehenden Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden.

Die Solarpflicht entfällt, wenn dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird, andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften entgegenstehen oder wenn ein Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist.

Nach 3 Jahren ab Fertigstellungsanzeige ist ein Energiemonitoring vorzulegen.

Ausführliche Information zur Förderung von Solarwärmeanlagen:  
<https://www.wien.gv.at/amts-helfer/bauen-wohnen/wohnbau-technik/foerderungen/solarthermiefoerderung.html>

#### AnsprechpartnerInnen

MA 25 – Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser - Dienststellenleitung  
1200 Wien,  
Maria-Restituta-Platz 1  
<http://www.um-haeuser-besser.at>  
[post@ma25.wien.gv.at](mailto:post@ma25.wien.gv.at)  
Telefon +43 1 4000 8025  
Fax +43 1 4000 99 8025

MA 37 – Baupolizei  
1200 Wien,  
Dresdner Straße 73–75  
[bauen.wien.at](http://bauen.wien.at)  
[post@ma37.wien.gv.at](mailto:post@ma37.wien.gv.at)  
Telefon: +43 1 4000 8037  
Fax: +43 1 4000 9937010  
Zuständig ist die jeweilige Gebietsgruppe bei Bewilligung nach Bauordnung.

MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung  
1120 Wien,  
Niederhofstraße 21–23  
[post@ma19.wien.gv.at](mailto:post@ma19.wien.gv.at)  
Telefon: +43 1 81114 88916  
Fax: +43 1 81114 9988910  
Parteienverkehrszeiten:  
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr

## 4 Gründächer

### 4.1 Information und Beratung für Gründächer

Informationen finden sich im Infoblatt und im Leitfaden von „die umweltberatung“, welche im Auftrag der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) erstellt wurden.

Beratung und Unterstützung bei Planungen bieten zudem:  
ÖGLA Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur  
Verband für Bauwerksbegrünung Österreich  
„die umweltberatung“

### 4.2 Genehmigung für Gründächer

Laut Wiener Bauordnung sind Gründächer genehmigungspflichtig. Die vorgesehene Dachbegrünung hat dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, der Bauphysik, dem Stadtbild und technisch bzw. statischen Anforderungen zu entsprechen.

Eine Baubewilligung ist bei der MA 37 – Baupolizei zu erwirken.

### 4.3 Fördermöglichkeiten für Gründächer

Die MA 42 – Die Wiener Stadtgärten fördern die Begrünung von Dächern in der Höhe von 8 bis 25 Euro pro Quadratmeter bis maximal 2.200 Euro pro Dach.

#### Voraussetzungen

Die vorgesehene Dachbegrünung widerspricht nicht dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, der Bauphysik, dem Stadtbild oder technisch-statischen Gründen, eine Baubewilligung ist vorzulegen.

Das zu fördernde Projekt ist nicht zur Gänze oder zum Teil von einer Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits aus einem anderen Titel erfasst.

Das Gebäude ist nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers.

Die Beantragung kann erst nach einer Dachbesichtigung durch die MA 42 erfolgen.

## 5 Fassadenbegrünungen

### 5.1 Information und Beratung zu Fassadenbegrünungen

„die umweltberatung wien“ unterstützt Sie in Wien bei der Umsetzung Ihrer Wünsche nach begrünten Fassaden. Es werden Informationen und Tipps zu geeigneten Pflanzen, verschiedenen Systemen, planenden und ausführenden Firmen gegeben.

### 5.2 Genehmigung von Fassadenbegrünungen

#### Vorgehensweise zur Realisierung einer Fassadenbegrünung

- Es wird zwischen Projekten im öffentlichen Raum (Fassade an einem Gehsteig) und Projekten über Privatgrund (Höfe, Gärten) unterschieden.
- Immer ist eine Klärung mit der MA 19, MA 37 und ggf. mit dem Bundesdenkmalamt vorab nötig, ob für eine Fassadenbegrünung eine Bewilligung nötig ist. Über öffentlichem Grund (Gehsteig) ist weiters die MA 28, MA 42 und MA 46 zuständig und in den Genehmigungsprozess einzubeziehen.
- Alle EigentümerInnen müssen vorab eine schriftliche Zustimmung zum Begrünungsvorhaben geben.
- Unterstützungen und Beratung erfolgt durch die lokalen Gebietsbetreuungen, weiters durch „die umweltberatung“. Auf Wunsch stellt „die umweltberatung“ den Kontakt zu den AnsprechpartnerInnen her. Sie stellt Firmenlisten für die Durchführung der Vorhaben zur Verfügung, berät beim Vollzug zahlreicher formaler Bestimmungen und ist beim Ausfüllen von Anträgen und bei der Einreichung gerne behilflich.

Eine Checkliste für die Genehmigung von Fassadenbegrünungen ist über folgenden Link zugänglich: <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/pdf/behordencheck.pdf>

#### AnsprechpartnerInnen

MA 22 – Umweltschutz -  
Dienststellenleitung  
1200 Wien, Dresdner Straße 45  
<http://www.umweltschutz.wien.at>  
post@ma22.wien.gv.at  
Telefon +43 1 4000 73440  
Fax +43 1 4000 9973415

Die Informationen sind über folgenden Link zugänglich:  
<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/gruendachfoerderung.html>

#### AnsprechpartnerInnen

MA 42 –  
Die Wiener Stadtgärten  
1030 Wien, Johannesgasse 35  
<http://www.wien.gv.at/umwelt/parks/stadtgaerten.html>  
post@ma42.wien.gv.at  
Telefon: +43 1 4000-8042

Die Informationen sind über folgenden Link zugänglich:  
<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/stadtgaerten/begrue-nung/dachbegrue-nung.html>

#### AnsprechpartnerInnen

„die umweltberatung“ Wien  
1100 Wien, Buchengasse 77/4  
<http://www.umweltberatung.at/>  
service@umweltberatung.at  
Telefon: +43 1 803 32 32

Unterstützung bei Planungen  
ÖGLA Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur  
Verzeichnis von Planungsbüros:  
<http://www.oegla.at/index.php/mitglieder>

Information, Beratung und Marktüberblick zu Bauwerksbegrünungen  
Verband für Bauwerksbegrünung Österreich  
1045 Wien,  
Wiedner Hauptstraße 63  
<http://gruendach.at/>  
office@gruendach.at  
Telefon: +43 650 63 49 631

#### **AnsprechpartnerInnen**

MA 42 – Die Wiener Stadtgärten  
1030 Wien, Johannesgasse 35  
<http://www.wien.gv.at/umwelt/parks/stadtgaerten.html>  
[post@ma42.wien.gv.at](mailto:post@ma42.wien.gv.at)  
Telefon: +43 1 4000-8042

Die Informationen sind über folgenden Link zugänglich:  
<https://www.wien.gv.at/amts-helfer/umwelt/stadtgaerten/begrueung/fassadenbegrueung.html>

#### **5.3 Fördermöglichkeiten von Fassadenbegrünungen**

Im Zuge der Förderung werden die Kosten für die Begrünung bis zu einer Höhe von maximal 2.200 Euro übernommen. Bei Arbeitsdurchführung in Eigenregie werden 100 Prozent (der Materialkosten) gefördert; bei Arbeitsdurchführungen durch private Gartenbauunternehmen sind es 75 Prozent, bei Begrünung mit Trögen 50 Prozent.

#### **Voraussetzungen**

- Dem Antrag auf Förderung müssen drei Kostenvoranschläge für die geplante Begrünungsmaßnahme, inklusive der Einverständniserklärung der Hausinhabung und sämtlicher erforderlichen Bewilligungen, beigelegt werden.
- Die FörderungswerberInnen werden von der Entscheidung (Förderzusage) schriftlich verständigt.
- Die Beauftragung der Fassadenbegrünung darf erst nach der Förderzusage erfolgen.
- Die FörderungswerberInnen bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit Zahlungsbestätigungen zur Refundierung bei den Wiener Stadtgärten ein. Die fertiggestellte Fassadenbegrünung wird von den Wiener Stadtgärten besichtigt.
- Die Förderung wird von den Wiener Stadtgärten den FörderungswerberInnen auf das genannte Konto überwiesen.
- Die Fassadenbegrünung muss allen HausbewohnerInnen zugänglich sein und mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

